Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 11 (1878)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 22.

Berner Schulblatt.

Eilfter Jahrgang

Bern — Samstag den 1. Juni. — 1878.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrath des Kantons Bern

betreffend

1) Die Heranbildung von Mittelschullehrern an der Hochschule und damit im Zusammenhang
2) die Revision des Reglementes über die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehrstellen an Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) vom 4. Mai 1866.

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Die Studien und die Rechenschaft über die Studien, d. h. Studienplan und Prüfungsreglement stehen in gegenseitig bedingendem und bedingtem Zusammenhang mit einander und es war deßhalb geboten, das Prüfungsreglement mit dem Studienplan im Auge zu behalten und wenn nöthig, zu revidiren. Eine solche Revision stellte sich als nothwendig heraus. Es wäre überflüssig, alle einzelnen Abänderungen einer Besprechung zu unterwerfen, wir berühren nur folgende Punkte:

Unter den Requisiten zur Zulassung zum Examen figurirt die Forderung einer gewissen Vorbildung (§ 3 Ziff. 4). Dieß ist conform mit den Acceßrequisiten aller andern wissenschaftlichen Berufsarten: Von den Medizinern, Advokaten, Geistlichen wird das Maturitätsexamen verlangt. Für die Apotheker, Thierärzte, Notare bestehen ähnliche, wenn auch etwas geringere Forderungen. Es hieße den wissenschaftlichen Berufscharakter des Lehramts herabsetzen, wollte man analoge Bestimmungen nicht auch für es festsetzen. Man ist vielorts noch allzusehr geneigt, den Lehrerberuf als bloßes Handwerk anzusehen. (Deßhalb früher der Name Schulmeister = Zimmermeister, Schuhmachermeister, Schneidermeister.) Wenn der Staat aber auf der einen Seite gewisse Vorbildungsforderungen aufstellt, so hat er auf der andern die Pflicht, dafür zu sorgen, daß es den Leuten möglich wird, diese Forderungen zu erfüllen. Er hat für die nöthigen Schulanstalten zu sorgen, welche diese Kenntnisse bieten und für die Aermern hat er überdieß für Stipendien zu sorgen. Wir thun im Kanton Bern beides. In letzterer Beziehung verweisen wir auf die Fr. 14,000, welche vom Jahre 1880 an jährlich für Stipendien ausgelegt werden sollen. Daneben besteht noch der Mueshafenfonds, wovon ein Theil den Gymnasien (ob nur denen der Stadt Bern, oder auch andern, lassen wir dahingestellt) zu Gute kommt, ferner auf den Kantonsschulfonds, der im Jahre 1880 circa Fr. 50,000 betragen wird und wohl auch zu Stipendien verwendet werden wird. (Es ist darüber laut Gesetz über die Aufhebung der Kantonsschule ein Dekret des Großen Rathes vorbehalten.)

Ein ferneres Requisit der Zulassung zum Examen ist die Forderung des Besuches einer Hochschule für die Regel. Diese Forderung ist wieder analog mit dem, was von andern Berufen gefordert wird.

a. Der Advokat muß 3 Jahre juridische Vorlesungen besucht haben; der Notar wenigstens 1 Jahr. (Prüfungsreglement für Fürsprecher und Notarien vom 3. November 1858.)
b. Die Mediziner haben den Beweis zu leisten, daß sie wenigstens 8 Semester an einer anerkannten medizinischen Fakultät studirt und gewisse, im betreffenden Reglement angeführte Fächer gehört haben; den Pharmazeuten ist 1 Jahr Hochschulstudium, den Thierärzten der Besuch einer öffentlichen Thierarzneischule während 2 1/2 Jahren vorgeschrieben. (Prüfungsreglement für die Concordatsprüfungen vom 2. August 1867.)
c. Ebenso ist für die Predigtamtskandidaten das akademische Studium vorgeschrieben. (Reglemente vom 8. und 16. Mai 1876.)

Eine Einwendung gegen das obligatorische akademische Studium der Lehramtskandidaten wäre nur dann stichhaltig, wenn nicht durch Stipendien ausreichend gesorgt wäre. Bekanntlich besteht für die Hochschule ein Stipendienfonds — sog. Mueshafenstiftung — welcher auf annähernd Fr. 800,000 angewachsen ist. Es kommen vom Ertrage desselben in Zukunft jährlich circa Fr. 30,000 zur Verwendung. Nach dem neuen Reglement vom 12. Dezember 1877 können Stipendien bis auf Fr. 500 per Jahr verabreicht werden. Ueberdieß enthält § 10 des angeführten Reglementes noch die Bestimmung: „Zeigt sich in irgend einem wissenschaftlichen Berufe, den der Staat zu fördern ein Interesse hat und für welchen er Patente ertheilt, Mangel an tüchtigen Männern, so sollen Jünglinge, die sich einem solchen Berufe widmen wollen, vorzugsweise berücksichtigt werden."

Immerhin ist dafür gesorgt, daß ausnahmsweise der Ausweis über akademische Studien erlassen werden kann (v. § 3.)

Indem wir noch darauf hinweisen, daß die Vorlage sowohl von der genannten Conferenz der Hochschullehrer, als auch von der Vorsteherschaft der Schulsynode vorberathen worden ist, empfehlen wir ihnen dieselben zur Annahme.

Bern, den 10. Mai 1878.

Mit Hochachtung!

Der Direktor der Erziehung:

Ritschard.

Entwurf.

Reglement für die Patentprüfung von Sekundarlehrern

(Lehrern an Realschulen und Progymnasien)
des Kantons Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

in Ausführung des § 29 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes für Lehrstellen an Sekundarschulen zeitgemäß festzustellen, auf den Antrag der Erziehungsdirektion

beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber, welche ein Patent zu Lehrstellen an Sekundarschulen des Kantons Bern zu erhalten wünschen, findet alljährlich im Frühling eine Prüfung statt, deren Dauer sich nach der Zahl der Bewerber richtet.

Diese Prüfung wird vier Wochen vor ihrer Abhaltung im Amtsblatt von der Erziehungsdirektion ausgeschrieben.

§ 2. Die Bewerber haben sich 14 Tage vor der Prüfung bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden und (nach §§ 11 und 12) die Fächer genau zu bezeichnen, in welchen sie geprüft werden wollen.

Wünscht ein Bewerber nachträglich in einem von ihm früher nicht bezeichneten Fache geprüft zu werden, oder von einem Fache, zudem er sich gemeldet hat, wieder zurückzutreten, so hat er wenigstens vier Tage vor Beginn des Examens dem Präsidenten der Prüfungskommission davon Anzeige zu machen.

Die Bewerber können erst nach zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr patentirt werden.

§ 3. Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen:

1. Einen Geburtsschein.
2. Einen Heimatschein oder ein gleichbedeutendes Aktenstück.
3. Ein Zeugniß über die bürgerliche Ehrenfähigkeit und über gute Leumden.
4. Zeugnisse über eine ausreichende allgemeine Vorbildung, sowie über genügende Ausbildung zum Sekundarlehrerberuf.

   Die allgemeine Vorbildung setzt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, welche in der zweitobersten Klasse eines Literar- oder Realgymnasiums oder in der obersten Klasse eines Lehrerseminars erworben werden.

   Die genügende Ausbildung zum Sekundarlehrerberuf ist hinsichtlich der obligatorischen Fächer (§ 11) in der Regel durch das Zeugniß akademischer Studien zu konstatiren.
5. Im Falle sie schon als Lehrer angestellt waren, ein Zeugniß der betreffenden Schulbehörde.
6. Wer nicht Schweizerbürger ist, einen Ausweis über das Vorhandensein der in § 4 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 vorgeschriebenen Bedingungen.

§ 4. An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber Fr. 20, im Wiederholungsfall Fr. 10 der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu bezahlen.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfungen wählt die Erziehungsdirektion sowohl für den deutschen, als auch für den französischen Kantonstheil je eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und mindestens sechs Mitgliedern. Den Vicepräsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst. Die Amtsdauer ist 4 Jahre.

Die akademischen Lehrer sind von der Prüfungskommission nicht ausgeschlossen.

§ 6. Von jeder der beiden Commissionen bezeichnet die Erziehungsdirektion je ein Mitglied, welches den Prüfungen der andern Commissionen beiwohnt und an den Berathungen theilnimmt, welche sich nicht unmittelbar auf die Patentirung beziehen.

§ 7. Die Kommission versammelt sich unmittelbar vor einer Prüfung zu gemeinsamer Berathung über Einrichtung und Gang derselben und zur Feststellung des Themas für den Aufsatz in der Muttersprache.

§ 8. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten ein Taggeld von Fr. 10 nebst allfälliger Reiseentschädigung.

§ 9. Die Prüfung ist öffentlich mit Ausnahme der schriftlichen Arbeiten, welche unter besonderer Aufsicht angefertigt werden.

Zweiter Abschnitt.

Anforderungen an den Bewerber.

§ 10. Die Prüfung umfaßt theils obligatorische, theils fakultative Fächer.

§ 11. Obligatorische Fächer sind:

a. Pädagogik und Aufsatz in der Muttersprache für sämmtliche Bewerber.
b. Je eine der vier folgenden Fächergruppen nach freier Wahl des Bewerbers:
   1. Muttersprache, Lateinisch, Griechisch und Geschichte.
   2. Muttersprache, Französisch (resp. Deutsch), Englisch und Geschichte.
   3. Mathematik, geometrisches Zeichnen und Naturlehre.
   4. Mathematik, geometrisches Zeichnen und Naturgeschichte.

Ueber die Studien in diesen Fächern hat sich der Bewerber in der Regel durch akademische Zeugnisse auszuweisen (§ 3, Z. 4).

§ 12. Fakultative Fächer sind:

a. Diejenigen in § 11 lit. b angeführten Fächer, welche nicht der ausgewählten Gruppe angehören.
b. Alle übrigen Fächer des Sekundarschulunterrichts, welche in § 11 lit. b nicht aufgeführt sind, als:
   Italienisch, Geographie, Religion, Gesang, Kunstzeichnen, Schönschreiben und Turnen.

Jeder Bewerber hat mindestens in einem fakultativen Fach die Prüfung zu bestehen.

§ 13. Die Prüfung selbst zerfällt in eine theoretische und zwar mündliche und schriftliche und in eine praktische.

§ 14. In der mündlichen Prüfung werden nachstehende Forderungen gestellt:

1. Pädagogik.

a. Kenntniß der Psychologie, insbesondere genaue Bekanntschaft mit der Entwicklung der allgemein menschlichen Seelenthätigkeiten des Empfindens, Fühlens, Erkennens und Wollens, sowie Bekanntschaft mit den Hauptunterschieden der Altersstufen, Temperamente und Geschlechter.
b. Kenntniß der allgemeinen Pädagogik, insbesondere genaue Bekanntschaft mit den Aufgaben der physischen und geistigen Erziehung, sowie mit den Erziehungsmitteln der Pflege, der Zucht und des Unterrichts.
c. Kenntniß der Geschichte der Pädagogik, insbesondere seit der Reformation.
d. Kenntniß der Didaktik der Sekundarschule (für die Kandidaten der 2., 3. und 4. Fächergruppe) oder der Gymnasialpädagogik (für die Kandidaten der ersten Fächergruppe).

2. Muttersprache.

a. Bekanntschaft mit den wichtigsten Thatsachen aus der Geschichte der Muttersprache (im Deutschen insbesondere mit den Formen des Mittelhochdeutschen).

b. Sichere Kenntniß der Grammatik (Formenlehre und Syntax), sowie Kenntniß der Lehre von den prosaischen und poetischen Darstellungsformen (Rhetorik, Poetik, Stilistik).
c. Kenntniß der Hauptmomente aus der Literaturgeschichte der Muttersprache und der bedeutenderen Werke aus der neuern Zeit.
d. Fähigkeit, ein Gedicht in Bezug auf Composition, Inhalt und Form zu erklären.

3. Lateinische Sprache.

a. Allgemeine Bekanntschaft mit den wichtigsten Zweigen der Alterthumskunde (Literatur, Geschichte, Alterthümer, namentlich Staatsalterthümer).
b. Fertigkeit im Uebersetzen und Erklären der auf dem Gymnasium bis Tertia (inclusive) gelegenen Autoren, nämlich Cäsar, Ovid, Virgil, Livius, leichtere Reden von Cicero.

4. Griechische Sprache.

a. Wie oben im Lateinischen.
b. Fertigkeit im Uebersetzen und Erklären von Homer, Xenophon und Herodot.

5. Französische (resp. deutsche) Sprache.

Von den deutschen Bewerbern wird in der französischen Sprache, von allen andern Bewerbern in der deutschen Sprache verlangt:

a. Sichere Kenntniß der Grammatik, sowie Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der Literaturgeschichte und den bedeutenderen Werken der neueren Zeit.
b. Fertigkeit im richtigen Sprechen, dargethan theils durch einen kleinen Vortrag über ein leichteres Thema, theils durch Lesen und Erklären eines Musterstückes.

6. Englische Sprache.

Kenntniß der Grammatik; einige Fertigkeit im Sprechen; correktes Lesen und Uebersetzen eines Prosastückes.

7. Italienische Sprache.

Kenntniß der Grammatik; einige Fertigkeit im Sprechen; correktes Lesen und Uebersetzen eines Prosastückes.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Lehrerjubiläum.

Im Anschluß an's dießjährige Frühlingsexamen feierte Vater Knöri, Lehrer an der Garstatt, Gemeinde Boltigen, sein fünfzigjähriges Jubiläum. Wenige Amtsbrüder erreichen diesen Ehrentag und wer ihn froh und frisch antritt, wie unser Jubilar, dem hat die Gottheit viel Glück beschieden. Es war für ihn ein erhebender Moment nach so vielen Jahren treuer Pflichterfüllung. Einfach zwar verlief die Feier. Innert den vier Wänden des Schulzimmers vollzog sie sich. Angesichts der frohen Kinderschaar, in deren Mitte unser Papa jetzt noch am liebsten verweilt, wickelte die kurze Ceremonie sich ab. Der Jubilar, bescheiden und anspruchslos wie immer, dürfte dergestalt die beste Befriedigung gefunden haben.

Das geräumige Schullokal war mit üppigem Epheu wohlthuend dekorirt. Ueber dem Pult blickten aus grünem Blätterkranze die Worte aus Schillers „Freude": Dem Verdienste seine Kronen. Auf ebenfalls dekorirtem Tische befanden sich die Gaben. Da lag das Geschenk der Tit. Erziehungsdirektion mit Fr. 50 Baarschaft in schönem Portemonnaie. Daneben glänzte ein silberner Pokal, schön gravirt, im Werthe von Fr. 130, und präsentirte sich mit besonderer Eleganz eine Pendüle mit Glasglocke zu Fr. 50. Beide Gaben waren dem Gefeierten von seinen Freunden und ehemaligen Schülern gewidmet. Hiezu fügte sich schließlich ein Fauteuil von Fr. 50, von der Lehrerschaft der Kreissynode Obersimmenthal ihrem Amtsbruder zu behaglichem Alter gespendet.

Nun die Feier selbst. Nach einem Lied der Oberschule Gerstatt hielt Hr. Joh. Matti, Schulkommissionspräsident, ein angemessenes Eröffnungswort und schritt dann zur Uebergabe der Geschenke. Da Hr. Schulinspektor Lehner wegen Krankheit leider zu erscheinen verhindert war, so funktionirte für ihn auch Hr. Matti und verlas ein Schreiben, das dem Gefeierten volle Anerkennung zollte. Nun folgte von Hr. Pfarrer Kistler eine Ansprache, in welcher er den Werth der Arbeit eines treuen Lehrers im Allgemeinen und des Hr. Knöri im Besondern hervorhob. Hr. Oberlehrer Zaugg verflocht hierauf in poetische Form des Jubilars Biographie, aus welcher entnommen zum Schluß einige kurze Notizen folgen werden. Gerührt erhob sich endlich der Gefeierte selbst, dankte für die ihm gewordene Anerkennung und legte in schlichten Worten dar, welche Befriedigung er immer im Lehrerberufe gefunden und wie er niemals bereut, in diesem schweren Stande ausgeharrt zu haben bis auf diesen Tag. Damit hatte die einfache, gemüthliche Feier ihr Ende erreicht. Der improvisirte gemischte Chor von Boltigen und die Oberschule Garstatt durchwirkten dieselbe abwechselnd mit geeigneten Gesängen.

Des Jubilars Geburtszahl ist 1805, seine engere Heimat Littisbach bei Boltigen. Zum Lehrer wurde er in seinem 22. Altersjahre während fünf Sommermonaten herangebildet und zwar in der sogenannten „Normalschule" des Joh. Karlen in Boltigen. Im Januar 1828 absolvirte er das Patentexamen in Bern und erhielt im gleichen Jahre Anstellung auf der Buchen zu Schwarzenegg, zog vier Jahre später nach Oberlangenegg, blieb hier bis 1834 und machte von da aus einen Wiederholungskurs unter Fellenberg in Hofwyl im Jahr 1833. Von 1834 bis 1838 war er glücklich angestellter Magister von Zweisimmen, hierauf sieben volle Jahre Schulmeister und Gemeindschreiber von Habkern und endlich von 1845 an Lehrer an der Garstatt, zuerst zehn Jahre lang an der Unterschule, dann während zwölfen an der Oberschule und seit 1867 wieder an der Unterschule. Die Zahl der innert seiner bisherigen Schulpraxis unterrichteten Kinder beträgt 960.

In diesen Zahlen skizzirt liegt ein reiches Lehrerleben. Schließen wir nach „Heidenreich":

Fünfzig Jahre, voll Schweiß und menschenfreundlichem Mühen,
Sind dem Greise hier schnell wie ein Traumreich entfloh'n.
So entschwinden sie ja, von redlichem Eifer beflügelt,
Jedem Edlen, der sich Gott und der Menschheit geweiht. —

Ein Wort zur Zeit.

Nächsten Montag tritt der neue Große Rath zusammen. Mit ihm beginnt eine neue Legislaturperiode. Mancher Freund des Volkes sieht derselben nicht gerade mit rosiger Laune entgegen. Der Aengstliche fürchtet gar statt des Fortschritts, wenn auch nicht den direkten Rückschritt, so doch einen bedenklichen Stillstand. Diese fatale Situation bedroht namentlich das öffentliche Erziehungswesen, wenn es nicht gelingen sollte, demselben die bisherige Leitung zu erhalten. Und doch wäre gerade auf dem Gebiet der Schule ein Stillstand geradezu bedenklich und könnte die fatalsten Folgen haben. Glücklich haben wir in den letzten Jahren in verschiedenen Zweigen zweckmäßige Reformen erhalten, die unsern Schulen zum Segen gereichen werden. Ein ganz bedeutungsvolles Gebiet, das der Mittelschule, ist aber erst in reorganisatorischer Umgestaltung begriffen; mit dieser sehr wichtigen, tief in die Interesse des ganzen Landes eingreifenden Reform ist bloß der Anfang gemacht; die Hauptarbeit steht noch bevor. Leicht könnte eine Wendung in der obersten Leitung des Erziehungswesens den frischen Gang dieser zeitgemäßen

Reform aufhalten und die bereits errungene Position, wenn auch nicht gerade formell, so doch faktisch gefährden und illusorisch machen. Es genügt, an diesen einzigen Punkt zu erinnern, um die Bedeutung einer Neubestellung der Erziehungsdirektion klar zu machen.

Man weiß nun, daß bei einem Theil des Großen Rathes der bisherige Erziehungsdirektor keine Gunst erfahren wird, daß Hr. Regierungsrath Ritschard mit andern zu den best gehaßten Führern der liberalen Partei gehört, dessen Uebergehung einen Glaubensartikel der Conservativen, wie der Socialisten bildet. Um so mehr ist es Pflicht der gesammten Lehrerschaft, laut zu bekennen, daß sie mit der vorzüglichen Leitung des Erziehungswesens durch Hrn. Ritschard zufrieden ist, daß sie ihm ihre vollste Sympathie bezeugt und seine Wiederwahl als Erziehungsdirektor lebhaft befürwortet. Hr. Ritschard hat sich nach und nach mit Liebe und Aufopferung in den schwierigen Posten hineingearbeitet und mit Sachkenntniß glückliche Reformen angebahnt, unterstützt und kräftig zur Verwirklichung gebracht. „Die Erziehungsdirektion ist in guten Händen!" sagt mit Recht ein Correspondent der Tagespost.

„Kein Zweig des öffentlichen Unterrichtes ist unter der Leitung des Hrn. RR. Ritschard vernachläßigt worden. Unter ihm ist die Creirung der altkatholischen Fakultät an der Hochschule entstanden, die einzig richtige und friedliche Lösung des sog. Culturkampfes. Die neu errichtete Lehramtsschule für Bildung von Mittelschullehrern verdankt die Eröffnung auf dieses Sommerhalbjahr seiner Energie, trotz den schwierigen Zeiten. Wer hat die Seminarien in einer den neuen Zeitverhältnissen entsprechenden Weise reorganisirt? Was hat uns das Gesetz über Aufhebung der Kantonsschule in Bern gebracht? Nichts Geringeres, als die endliche Wegdekretirung der Sonderelementarschulen, namentlich in der Bundesstadt; die Gleichstellung aller Mittelschullehrer mit den Hochschullehrern und den Primarlehrern mit Rücksicht auf Pensionirung; die Aufhebung des Privatschulgesetzes von 1832 und damit eine neue Aera für das gesammte Schulwesen der Stadt Bern. Was sagt Burgdorf zu seinem Gymnasium? Wer arbeitet mit so viel Fleiß an einem neuen, so nothwendigen Unterrichtsplan für alle Mittelschulen? Wie befindet sich das Turnen unter seiner Leitung? Und die Primarschule? Jede Primarschulklasse verdankt ihm die ökonomische Besserstellung von Fr. 200. Er hat den einstimmigen Ruf nach Vereinfachung des Unterrichtes durch Aufstellung eines Minimalplanes Rechnung getragen. Das Dekret über die Austrittsprüfungen wird heilsame Folgen haben. Kurz, wir wiederholen: Die Erziehungsdirektion ist in guten Händen. So viel wir auch vernehmen konnten, steht die gesammte Lehrerschaft des Kantons, mit Ausnahme der Pietisten, wie ein Mann zu ihm. Man mag über die Fürsprecher gegenwärtig im Uebrigen denken, wie man will, so viel steht fest, Hr. RR. Ritschard war für die Schule ein solcher im besten Sinne des Wortes."

Der nämlichen Ansicht huldigt sicherlich die größte Zahl der bernischen Lehrer und vereinigt sich mit den Kreissynoden von Biel und Burgdorf, welche eine Dankadresse an Hrn. Regierungsrath Ritschard beschlossen haben für sein Wirken für Schule und Lehrer und dem tiefsten Bedauern Ausdruck geben für den Fall, daß Hr. Ritschard bei den nächsten Regierungsrathswahlen übergangen werden sollte. Möge der neue Große Rath seine Aufgabe richtig erfassen und den Mann der öffentlichen Erziehung erhalten, der durch eine langjährige Thätigkeit bewiesen hat, daß er seiner hohen Aufgabe in jeder Beziehung gewachsen ist und dem es warm daran gelegen ist, durch eine freie und tüchtige Schule auch ein freies und tüchtiges Geschlecht heranzuziehen!

Hrn. Regierungsrath Ritschard aber möchten wir ersuchen, eine Wiederwahl nicht abzulehnen, sondern auf seinem bedeutungsvollen Posten auszuharren, seine durchgeführten Schöpfungen zu erhalten und die angebahnten Reformen zu einem fröhlichen Ziele zu führen. Die Zeit und die Interessen der Schule erheischen von ihm dieses Opfer. —

Schulnachrichten.

Bern. Mit schlechtverhüllter Gehässigkeit trat ein Korresp. in der „Tagespost" gegen den bernischen Turnlehrerverein und zugleich gegen Hrn. Inspektor Niggeler auf mit dem Vorwurf, daß die HH. Schulinspektoren nicht zu den bezüglichen Verhandlungen eingeladen würden. Was den Turnlehrerverein anbelangt, so beruht der Vorwurf auf Unkenntniß. Die Verhandlungen dieses Vereins waren jederzeit öffentliche und wurde zu denselben jedesmal öffentlich eingeladen und zwar Jedermann, der sich für's Turnen interessirte. Daß die HH. Inspektoren bis an eine einzige Ausnahme (Hr. Pfr. Martig) dieser Einladung nie Folge leisteten, fällt doch wohl nicht zu Lasten des Vereins. Was Hrn. Niggeler betrifft, so wird er seine Antwort selber geben; nur glauben wir beifügen zu dürfen, daß er wohl eher im Falle wäre, sich über Zurücksetzung zu beklagen und nicht umgekehrt. — Die Sache hat übrigens keine Bedeutung. Dem edlen Schildknappen war es mit seinem kleinen Nothschrei weniger um die Sache, als vielmehr darum zu thun, die unverbrüchliche Treue gegen die HH. Schulinspektoren zu manifestiren, selbst auf die Gefahr hin, in's Blaue hineinzuschießen.

— Langnau. (Korrespondenz.) Freitags den 10. Mai begann hier Herr Niggeler seine erweiterte Thätigkeit als Turninspektor, indem er mehrere Primarklassen unserer Gemeinde im Turnen gründlich inspizirte.

Auf den folgenden Tag hatte er sodann die Lehrer der Kreissynode Signau zu einer Versammlung eingeladen, und dieselben folgten der Einladung recht zahlreich. Zuerst führte uns Herr Niggeler mit Knaben von 10 bis 12 Jahren eine Reihe für diese Altersstufe passender Ordnungs- und Freiübungen vor. Dann machte er uns in einem Vortrage mit den Anforderungen bekannt, welche die Gegenwart an den Turnunterricht stellt, überall Winke über Methode, über Erstellung von Turnplätzen ꝛc. einflechtend, und Nachmittags nahm er mehrere Gruppen von Stabübungen mit uns Lehrern durch, von den elementarsten zu immer schwierigern fortschreitend.

Bei einer gemüthlichen Vereinigung wurden dann noch verschiedene den Tag über angeregte Fragen in Diskussion gesetzt, und es wurde beschlossen, in einer Eingabe an das eidgenössische Militärdepardement den Wunsch auszusprechen, es möchte dasselbe dahin wirken, daß der Bundesrath die „Turnschule für den militärischen Vorunterricht" möglichst bald für alle schweizerischen Schulen als verbindlich erkläre, damit man wisse, woran man sich zu halten habe.

Am Abend ging ein Jeder mit dem Bewußtsein heim, an diesem Tage etwas Tüchtiges gelernt zu haben, und es war daher im Sinne Aller gehandelt, wenn Herrn Niggeler für seine Bemühungen der tiefgefühlte Dank ausgesprochen wurde.

Beste steinfreie Kreide,

künstlich bereitete in Kistchen von 2 Kilo à 1 Fr. per Kilo; 3zöllige umwickelte Stücke per 2 Dutzend à 60 Ct.

☞ Farbige Kreide (blau, roth, gelb,) in Schachteln zu 2 Dutzend, per Schachtel Fr. 1. 50. Gebrochene Stücke, nicht umwickelt, per Kilo 2 Fr. empfiehlt bestens **J. Jl. Weiß**, Lehrer in Wintherthur.

Verantwortliche Redaktion **R. Scheuner**, Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Schmidt**, Laupenstraße Nr. 171r, in Bern.